

# **Fachrichtlinien zur ASIP-Charta**

**Konkrete Umsetzungsmassnahmen**

**ASIP-Fachtagung vom 30. September 2008**

## Inhaltsverzeichnis

- Fachrichtlinie zur ASIP-Charta
- Zu durchlaufende Umsetzungsschritte einer VE
- Spezialthemen
  - «Unterstellter Personenkreis»
  - «Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht»
  - «Keine persönlichen Vermögensvorteile»
  - «Eingeschränkte persönliche Handelsaktivität»
  - «Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten»
  - «Externe Vermögensverwalter»
  - «Internes Kontrollsystem»
- Bitte an ASIP-Mitglieder

## Umsetzungsschritte

- Bestimmung des in der VE unterstellten Personenkreises
- Bestimmung des Anpassungsbedarfs der aktuellen internen Regelungen, bei Bedarf Anpassung (periodisch zu wiederholen)
- Schulung des unterstellten Personenkreises bezüglich alten und evtl. angepassten Regelungen i.S. Loyalität (periodisch zu wiederholen)
- Information der Versicherten über Unterstellung (jährlich)
- Nach einem Jahr: Einholen persönlicher Einhaltungsbefestigungen (jährlich)

## «Unterstellter Personenkreis»

- Alle Personen, die zur Einhaltung der Fachrichtlinien **ganz** oder **teilweise** verpflichtet sind.
- Intern
  - Alle VE-Verantwortlichen
  - Alle auf Stufe Anlagevehikel in die Vermögensanlagen involvierten Personen
- Extern
  - Externe Berater oder Ersteller von Entscheidungsgrundlagen
  - Externe Beauftragte

## PK-Verantwortliche (FRL 0.2)

- Sie fällen entweder Entscheidungen für die VE, bereiten diese vor, wirken beratend mit oder haben eine Überwachungsfunktion inne.
- Darunter fallen:
  - Alle Mitglieder des obersten Organs oder eines Suborgans (z.B. Anlagekommission o.ä.)
  - VE-Geschäftsleitung und alle MA mit entsprechenden Funktionen/Kompetenzen

## In die Vermögensverwaltung involvierte Personen (FRL 2.2)

- Sie entscheiden über Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln (z.B. Aktientitel, Obligationen, Fonds) oder sind frühzeitig darüber informiert.
- Darunter fallen:
  - Alle Mitglieder interner Portfoliomanagement-Teams, Middle-Office- oder Compliance-MA (MA des Arbeitgebers gelten als intern)
  - VE-Geschäftsleitung oder Organmitglieder, sofern sie Entscheidungen über einzelne Anlagevehikel fällen

## Externe Berater oder Ersteller von Entscheidungsgrundlagen (FRL 3.2)

- Sie beeinflussen Entscheidungen der VE in den Bereichen Handel von Anlagevehikeln und Immobilien sowie Auswahl von Geschäftspartnern.
- Darunter fallen:
  - Anlageberater
  - Investment Consultants und Controllers
  - Immobilien-Bewerter
  - Externe Spezialisten

## Externe Beauftragte (FRL 0.4)

- Ihnen wurden bestimmte Aufgaben der VE delegiert.
- Darunter fallen:
  - Externe Portfoliomanager
  - Extern Immobilienverwalter
  - Externe Geschäftsführer

## Wer ist wie unterstellt?

	Verantwortliche*	Involvierte in Anlagen*	Externe Berater u.ä.	Externe Beauftragte
Einhaltung Grundsätze	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Treue-, Sorgfalts- und Info-Pflicht	<b>x</b>			
Keine persönlichen Vermögensvorteile	<b>x</b>	<b>x</b>		
Eingeschränkte persönliche Handelsaktivität		<b>x</b>		
Offenlegung pot. Interessenkonflikte	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	

\* Ist eine in die Vermögensverwaltung involvierte Person gleichzeitig auch ein PK-Verantwortlicher (d.h. fällt sie den Kauf- oder Verkaufsentscheid, wirkt dabei beratend mit oder hat sie eine Überwachungsfunktion inne) so ist sie in allen Bereichen unterstellt, d.h. die Unterstellungskreuzchen gelten dann kumulativ.

## «Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht» (FRL 1.1-1.3)

- Grundsatz:  
Die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten ist oberstes Ziel.
- Dies bedeutet:
  - VE muss im Organisationsreglement für eine zweckmässige «Pension Fund Governance» sorgen
  - Den Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten ist auf allen Ebenen nachzukommen (oberstes Organ bis zum Sachbearbeiter)

## «Keine persönlichen Vermögensvorteile» (FRL 2.1)

- Grundsatz:  
Keine persönlichen Vermögensvorteile aufgrund der Stellung bei der VE.
- Ausnahmen:
  - Gelegenheitsgeschenke (VE muss Limiten definieren)
  - Von der VE im Einzelfall bewilligte Vermögensvorteile
  - Einladungen im Rahmen von Weiterbildungs-veranstaltungen (VE sollte Limiten definieren)

# II ASIP

## Treue- und Sorgfaltspflicht: Beispiel

- Verpflichtung aller Organ-Mitglieder auf die Interessen aller Versicherten und Rentenberechtigten (keine reinen Partikularinteressen-Vertreter)
- „Geschäftsordnung“ für Organe definieren (Traktandierung, Fristen für Dokumentenversand u.a.)
- Sachgerechte und sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung von Beauftragten
- Regelmässige Weiterbildung der Organe und der Mitarbeitenden

## «Eingeschränkte persönliche Handelsaktivität» (FRL 2.2)

- Grundsatz:  
Persönliche Handelsaktivität schädigt VE nicht, führt nicht zu Interessenkonflikten zwischen VE und MA sowie führt nicht aufgrund der Stellung des MA in der VE zu persönlichen Vermögensvorteilen.
- Dies heisst:
  - Kein Front und Parallel running (VE definiert Wartefristen)
  - Weitere von der VE für zweckmässig erachtete interne Regelungen

## «Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten» (FRL 3.1-3.3)

- Grundsatz:  
Entscheidungen der VE sollen objektiv und unbeeinflusst von potentiellen Interessenkonflikten gefällt werden können.
- Dies heisst:
  - Problembewusstsein schaffen durch periodische Thematisierung
  - Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten vorgängig definieren (z.B. Ausstand, Stellvertretung)

## Potentielle Interessenkonflikte: Beispiele (FRL 3.1)

- PK-Verantwortliche ist Miteigentümerin eines Geschäftspartners der VE, bei dessen Anstellung sie mitwirkt
- PK-Verantwortlicher ist Mitglied des Immobilienausschusses der VE und gleichzeitig im Verwaltungsrat einer Firma, welche der VE eine Immobilien verkauft
- u.v.m.

## «Externe Vermögensverwalter»

### (FRL 0.4)

- Grundsatz:  
Externe Portfoliomanager müssen den Grundsätzen der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta genügen.
- Dies heisst:
  - Einhaltung der Grundsätze ist gewährleistet, wenn sie den Regelwerken von EBK, FSA oder SEC unterstehen.
  - Bei anderen staatlichen, Branchen- oder internen Regelwerken muss überprüft werden, ob diese vergleichbar sind.
  - Nur Grundsätze müssen eingehalten werden, da nicht in allen Fällen die gleichen Massnahmen zum gewünschten Ziel führen (Bsp.: bei Private Equities und Hedge Funds ist Parallel Running angestrebt, um ihre Interessen «gleich zu schalten»).

## «Internes Kontrollsystem»

- Jährliches Einholen von persönlichen Einhaltungsbestätigungen ist Pflicht
- Organisation der Kontrolle der Umsetzung der ASIP-Charta und der Fachrichtlinien in der Verantwortung der VE
- Interne Kontrollen bezüglich der Einhaltung der internen Regelungen i.S. Loyalität sollen zweckmässig und Teil des bestehenden Kontrollsystems der VE sein
- VE kann der externen Kontrollstelle eine Kontrollaufgabe übertragen, sie kann es aber auch anders lösen (z.B. interne Compliance-Abteilung)

## Sachgerechte Selbstregulierung lebt von einer engagierten Umsetzung

- ASIP versucht die VE mit Umsetzungshilfen zu unterstützen
- ASIP ist auf Rückmeldungen der VE angewiesen, um eine sachgerechte und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Fachrichtlinien gewährleisten zu können
- Vielen Dank für Ihren Einsatz!